

# FREILANDHALTUNG GEMÄSS SCHWEINEGESUNDHEITSVERORDNUNG

## Antrag auf Genehmigung



LAND  
OBERÖSTERREICH

### GSGD-ESV/E-29

#### Bezirksverwaltungsbehörde

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

#### Antragsteller/Bewirtschafter

Name	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____
LFBIS-Nr.	_____

#### Standort der Freilandhaltung

Adresse	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
Koordinaten	_____ (falls Adresse nicht vorhanden)

#### Haltung von voraussichtlich:

<input type="checkbox"/> Mastschweinen	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Zuchtsauen	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Eber	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Andere Zuchtsauen/Eber <sup>1</sup>	Anzahl: _____

<sup>1</sup> Zum Beispiel Minipigs, die nicht als Heimtiere gehalten werden.

**Ich erkläre, dass meine Freilandhaltung folgende Voraussetzungen erfüllt:**

1. Sie ist im Sinne des Anhangs 1 dieses Antrages doppelt eingefriedet, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
2. Die Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert.
3. Sie ist durch ein Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder eine sinngemäß Formulierung kenntlich gemacht.
4. Sie verfügt über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine, die ich in einem schriftlichen Notfallplan dargestellt habe. Der Notfallplan liegt diesem Antrag bei. Eine Planskizze meiner Freilandhaltung ist Teil des Notfallplans und liegt bei.
5. Sie verfügt über einen im Eingangsbereich des Betriebes liegenden:  
 Umkleideraum oder  Umkleidecontainer  
Der Umkleideraum oder Container verfügt über folgende Einrichtungen:
  - a) Handwaschmöglichkeit
  - b) Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln
  - c) Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk
  - d) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stallgelegener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks.
6. Sie verfügt über Vorrichtungen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion sind jederzeit einsatzbereit und leicht zugänglich im Betrieb gelagert.
7. Ich kann sicherstellen, dass sie von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit mir und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
8. Sie verfügt:
  - a) über eine Möglichkeit zum Umkleiden
  - b) über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter
  - c) über  einen geschlossenen Behälter oder  eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine. Diese verendeten Schweine sind gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Die geschlossenen Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperverwertung so aufgestellt, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

**Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und suche um Genehmigung der Freilandhaltung an.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Betriebsinhabers

**Rückfragen:**

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.